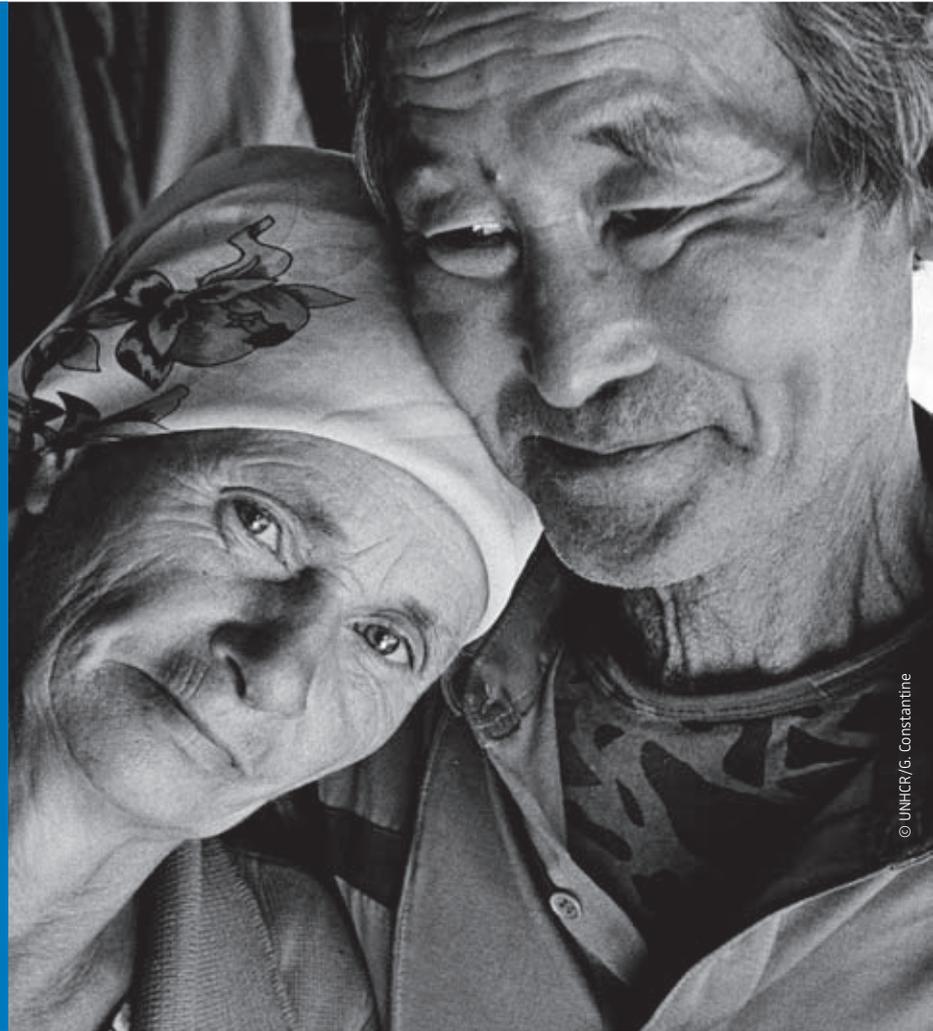


STAATENLOSIGKEIT
VERHINDERN

STAATENLOSE
SCHÜTZEN

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen



Nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ist ein Staatenloser „eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“.

Deutschland hat dieses Übereinkommen 1976 ratifiziert.





DAS UNHCR-MANDAT FÜR STAATENLOSE

Neben der Aufgabe des internationalen Flüchtlingsschutzes wurde UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) von der UN-Generalversammlung mit dem Mandat ausgestattet, auch staatenlose Personen zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, das Entstehen von Staatenlosigkeit zu verhindern, beziehungsweise Staatenlosigkeit zu vermindern. UNHCR wurde diese Aufgabe übertragen, weil sich die Situationen von Flüchtlingen und Staatenlosen in einem wesentlichen Aspekt gleichen: **In beiden Fällen gibt es keinen schutzbereiten Staat.**

Bei Flüchtlingen ist der staatliche Schutz aufgrund besonderer Umstände weggefallen. Bei Staatenlosen fehlt es an einem Staat, mit dem sie aufgrund einer Staatsangehörigkeit verbunden sind.

Es kann auch die Situation entstehen, dass ein Flüchtling zudem staatenlos ist. Dann sollte die Person in dem Staat, in dem sie Zuflucht sucht, als Flüchtling behandelt werden, damit sie alle Rechte, die Flüchtlingen zustehen, geltend machen kann. Dies ist wichtig, da Flüchtlinge weitergehende Rechte haben als staatenlose Personen.

BEDEUTUNG UND REGELUNG DER STAATSANGEHÖRIGKEIT

Durch die Staatsangehörigkeit entsteht ein besonderes Rechtsverhältnis einer Person zum jeweiligen Staat. Das Verhältnis ist gekennzeichnet durch gegenseitige Rechte und Pflichten.

Wie die Einzelheiten einer Staatsangehörigkeit sowie deren Erwerb und Verlust ausgestaltet werden, bestimmt sich jeweils nach dem nationalen Recht eines Staates. Dabei hat jedoch jeder Staat die von ihm geschlossenen völkerrechtlichen Verträge, das Völkergewohnheitsrecht sowie allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze zu beachten.

(2) Eine Staatsangehörigen Stellen als die nicht zu verweisen behandelt, wenn es weis ausgestellt w Zeitpunkt zurück der Staatsangehörige, die seithe ableiten.

§ 4 [Geburt
angehörigkeit
Ist bei der
ist zur Beg
erkennung
Gestanden
Anerkennung
und ab
des Kon

Grundsätzlich gibt es zwei Prinzipien, nach denen die Staatsangehörigkeit bei Geburt verliehen werden kann: das Abstammungsprinzip, also das „Recht des Blutes“ (lateinisch: jus sanguinis) und das Territorialprinzip, also das „Recht des Bodens“ (lateinisch: jus soli).

Wird die Staatsangehörigkeit eines Kindes von der Staatsangehörigkeit seiner Eltern abgeleitet, so folgt dieser Staat dem **Abstammungsprinzip**. Die Staatsangehörigkeit wird also von den Eltern auf das Kind übertragen, unabhängig davon, an welchem Ort das Kind geboren wird.

Bei der Anwendung des **Territorialprinzips**, bestimmt sich die Staatsangehörigkeit nach dem Staatsgebiet, auf dem ein Kind geboren wird. Dies ist unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit die Eltern des Kindes haben. Entscheidend ist dann allein die Geburtsort des Kindes.



© UNHCR / N. Lukin

Diese beiden Prinzipien werden teilweise auch kombiniert angewendet. Dabei kann jeder Staat natürlich nur die Zugehörigkeit zum jeweils eigenen Staat bestimmen.

Zusätzlich zum Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt kann eine Staatsangehörigkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden. Beispiele hierfür sind der **Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, Adoption oder auch durch Heirat**. Dabei können bestimmte Voraussetzungen gelten, wie etwa die Aufgabe der bestehenden Staatsangehörigkeit oder bestimmte Aufenthaltszeiten in dem betreffenden Staat.

URSACHEN FÜR STAATENLOSIGKEIT

Immer dann, wenn die **Staatsangehörigkeitsgesetze zweier Staaten** bei der Geburt eines Kindes eine Rolle spielen, können Probleme beim Erwerb der Staatsangehörigkeit entstehen.

Auch wenn ein **Staat zerfällt** und sich in mehrere Staaten aufteilt, kann es passieren, dass Kinder bei der Geburt keine Staatsangehörigkeit erwerben. Beispielsweise, weil zum Zeitpunkt ihrer Geburt das alte Recht nicht mehr gilt, aber das neue Recht auch noch keine Anwendung auf sie findet.

Aber auch dann, wenn es nur um die geltenden Gesetze in einem Land geht, kann es zu Fällen von Staatenlosigkeit kommen. Beispielsweise werden in einem Staat, in dem die Staatsangehörigkeit der Kinder nur von der Staatsangehörigkeit der Eltern abgeleitet wird, die Kinder von staatenlosen Personen ebenfalls staatenlos. Zudem kann bei der **Einführung neuer Rechtsvorschriften** oder Verwaltungsverfahren sowie bei einer Neuinterpretation geltender Gesetze Staatenlosigkeit entstehen.

Ein Beispiel: Ein Kind, dessen Eltern Staatsangehörige eines Staates sind, in dem alleine der Geburtsort entscheidend ist, wird nicht in diesem Staat, sondern im Ausland geboren. Nun kommt es also auf das Recht in dem Staat an, in dem das Kind tatsächlich geboren wurde. **Sehen die Gesetze in diesem Staat vor, dass es für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht auf den Geburtsort, sondern nur auf die Staatsangehörigkeit der Eltern ankommt, so erwirbt das Kind keine Staatsangehörigkeit.**



DISKRIMINIERENDE STAATSANGEHÖRIGKEITSGESETZE

Diskriminierende Staatsangehörigkeitsgesetze, die Personen einer bestimmten Religionszugehörigkeit oder einer bestimmten Ethnie vom Erhalt der Staatsangehörigkeit ausschließen, können zu Staatenlosigkeit ganzer Bevölkerungsgruppen führen. Auch die **Zwangsausbürgerung** einzelner Personen oder gar ganzer Personengruppen kann die Staatenlosigkeit dieser Personen zur Folge haben.

Zudem gibt es immer noch Länder, in denen geregelt ist, dass nur Väter – nicht aber Mütter – ihre Staatsangehörigkeit auf die Kinder übertragen können, und auch nur dann, wenn die Eltern verheiratet sind. Ist das nicht der Fall, wird das Kind staatenlos.

In einigen Ländern sehen die Gesetze vor, dass Frauen bei der **Eheschließung** mit einem ausländischen Mann, ihre bestehende Staatsangehörigkeit verlieren. Wenn dann nicht in den Staatsangehörigkeitsgesetzen des Staates, dem der Ehemann angehört,

geregelt ist, dass die Frau bei Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erhalten, werden sie staatenlos. Dasselbe Problem tritt auf, wenn gesetzlich geregelt ist, dass Frauen bei der **Scheidung** die bestehende Staatsangehörigkeit verlieren.

Überdies kann Staatenlosigkeit dann entstehen, wenn Staaten ihren Staatsangehörigen erlauben, auf ihre **Staatsangehörigkeit zu verzichten**, ohne dass eine andere Staatsangehörigkeit erfolgreich erworben wurde.



MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Jede Person, die sich ohne Pass in einem Staat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, ist grundsätzlich verpflichtet, an der **Aufklärung der eigenen Identität** - zu der auch die Staatsangehörigkeit zählt - mitzuwirken. Eine wichtige Ausnahme gilt beispielsweise für Asylsuchende während des Verfahrens und anerkannte Flüchtlinge, da diese sich gerade auf den Wegfall des Schutzes durch ihren Heimatstaat berufen und daher nicht in Kontakt mit ihren Heimatbehörden treten können.

Ein verbreiteter Irrtum ist die Annahme, dass Personen, die keinen Ausweis oder Pass besitzen, immer auch staatenlos sind. **Die Staatsangehörigkeit hängt jedoch nicht vom Besitz eines Ausweises oder Passes ab.** Die Staatsangehörigkeit entsteht nicht durch den Erhalt eines Ausweisdokuments, sondern das Bestehen der Staatsangehörigkeit wird durch das Dokument nur bestätigt. Ein Pass ist ein amtlicher Ausweis, den ein Staat grundsätzlich an seine eigenen Staatsangehörigen ausgibt. Er dient der Identifikation und Legitimation, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, sowie dem grenzüberschreitenden Reisen. Wenn eine Person keinen nationalen Pass besitzt, muss dies daher nicht bedeuten, dass diese Person staatenlos ist. **Die Passlosigkeit kann auch andere Gründe haben.**

Zwar gibt es für staatenlose Personen **keine Verpflichtung eine bestimmte Staatsangehörigkeit anzunehmen.** Aber wenn eine Person sich weigert, eine bestimmte Staatsangehörigkeit anzunehmen, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, kann der Staat, in dem die Person sich aufhält, in unterschiedlicher Weise darauf reagieren. Die zuständige Behörde darf die Weigerung beispielsweise bei der Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels als Staatenloser berücksichtigen.





STAATENLOSIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Ob eine Person staatenlos ist oder nicht, wird in Deutschland von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde festgestellt. Die geklärtete Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit sowie die Erfüllung der Passpflicht, ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Deshalb stellt sich die Frage der Staatenlosigkeit in der Regel im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es gibt auch Fälle, in denen Staatenlose bereits einen Aufenthaltstitel besitzen, aber einen Reiseausweis für Staatenlose benötigen, da sie keinen Nationalpass erlangen können.

Die Ausländerbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und, wenn nötig, Informationen über das Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden Landes einzuholen und auszuwerten. Die betreffende Person wird zu diesem Zweck zunächst aufgefordert, alle vorhandenen Dokumente zum Nachweis der Identität vorzulegen. Aufgrund der bestehenden Mitwirkungspflicht zur Aufklärung der Staatsangehörigkeit kann auch eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung des Staates verlangt werden, dessen Staatsangehörigkeit die Person möglicherweise besitzt.



Sofern keine Aufklärung erfolgen konnte, ist die Staatenlosigkeit festzustellen. Auf dieser Grundlage sollte eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und der betreffenden Person damit Zugang zu den im Staatenlosenübereinkommen von 1954 vorgesehenen Rechten ermöglicht werden.

Hierzu zählt auch das **Recht auf Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose.**

Auf der Grundlage von Artikel 28 des Staatenlosenübereinkommens von 1954 wird in Deutschland ein Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt, sofern die betreffende Person sich rechtmäßig in Deutschland aufhält, also im Besitz eines Aufenthaltstitels ist und die Staatenlosigkeit festgestellt wurde.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die folgende **Fallkonstellation**: Eine Person ist staatenlos und hat bereits alle ihr möglichen Schritte unternommen, um dies auch nachzuweisen. Eine weitere Aufklärung ist ihr also nicht mehr möglich. Dennoch verwenden die Behörden für sie weiterhin die Bezeichnung „Staatsangehörigkeit ungeklärt“. Dann gilt die Person nicht offiziell als staatenlos. Sie wird weiterhin so behandelt, als sei eine weitere Aufklärung der Sachlage noch möglich. Die **besonderen Rechte für Staatenlose** können diese Personen dann nicht geltend machen. Um solche Fehlentscheidungen zu vermeiden, **ist es wichtig, dass angemessene Mechanismen und Verfahren existieren, nach denen sich eindeutig bestimmen lässt, ob eine Person staatenlos ist.**



ERLANGUNG DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

Im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz, das traditionell dem Abstammungsprinzip folgt, sind inzwischen auch Aspekte des Territorialprinzips verankert worden. Das bedeutet: nunmehr können auch in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit bereits bei Geburt erwerben. Dies ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Zumindest ein Elternteil erfüllt die im Staatsangehörigkeitsgesetz normierten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, lebt also seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland und besitzt zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.



© UNHCR / C. Cazuroo

Kinder von Staatenlosen haben nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland einen **besonderen Anspruch eingebürgert zu werden**. Dies gilt, wenn sie in Deutschland geboren wurden und bei Geburt staatenlos waren. Weitere Voraussetzungen sind, dass der entsprechende Antrag noch vor dem 21. Geburtstag erfolgt und keine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren vorliegt.

Im Übrigen ist eine Einbürgerung bei Staatenlosen grundsätzlich nach einem sechsjährigen Aufenthalt in Deutschland möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung vorliegen.

INTERNATIONALE ABKOMMEN ZUR STAATENLOSIGKEIT

Es gibt eine Reihe völkerrechtlicher Instrumente, die speziell dem Problem der Staatenlosigkeit gewidmet sind. Dem Entwurf der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 war ursprünglich ein Protokoll zur Staatenlosigkeit angehängt, das aber vor der Unterzeichnung zur späteren Diskussion ausgegliedert wurde. Aus diesem Protokoll wurde 1954 schließlich ein eigenständiges Übereinkommen, nämlich das **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen**. Dieses Übereinkommen wurde auch von Deutschland ratifiziert. Es enthält die Definition des Begriffs „staatenlos“ sowie eine Reihe von unterschiedlichen Rechten, die Staatenlosen unter gewissen Bedingungen zu gewähren sind und mit denen dem fehlenden Schutz durch einen Heimatstaat Rechnung getragen werden soll.

Durch das **Übereinkommen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit von 1961** soll verhindert werden, dass Personen bei Ge-

burt, im späteren Leben, oder in Fällen der Staatennachfolge staatenlos werden. Zu den Vertragsstaaten gehört auch Deutschland. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind verpflichtet, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die im Einklang mit den vorgeschriebenen Standards für den Erwerb sowie den Verlust der Staatsangehörigkeit stehen.

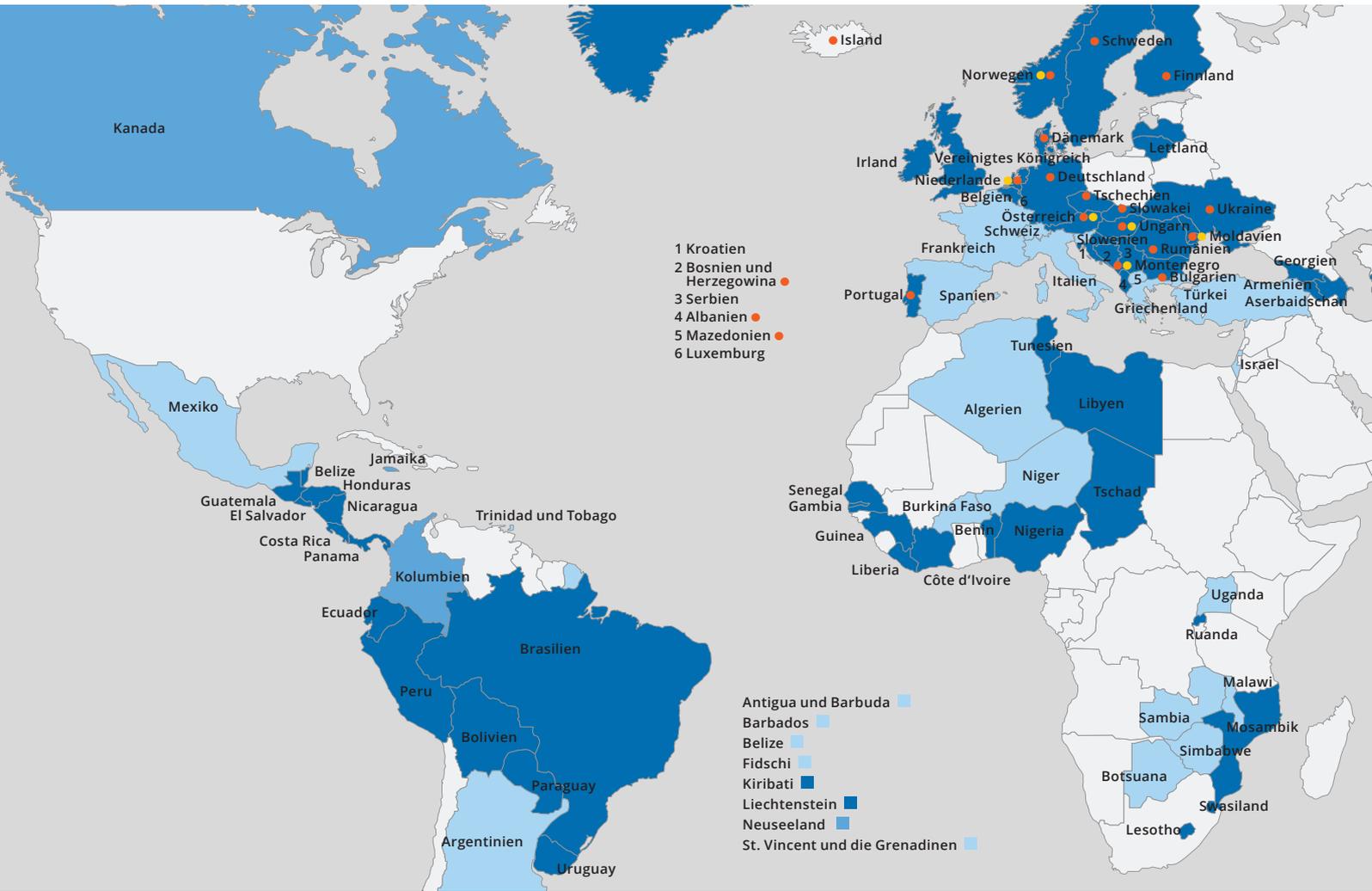




Zusätzlich zu den internationalen Übereinkommen mit einem potentiell weltweiten Anwendungsbereich gibt es auch regionale Abkommen. Auf europäischer Ebene sind beispielsweise das [Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997](#), sowie das [Übereinkommen des Europarats von 2006 über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu nennen](#).

Um Staatenlosigkeit zu vermeiden und die Rechte staatenloser Personen zu stärken, sollten möglichst viele Staaten die bestehenden regionalen und internationalen Instrumente ratifizieren. Außerdem sollten diejenigen Staaten, die erklärt haben, die Übereinkommen nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden, diese Vorbehalte zurücknehmen. So können die in den Übereinkommen festgeschriebenen Rechte für Staatenlose zur vollen Geltung kommen.





INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE ABKOMMEN – VERTRAGSSTAATEN

(Stand 14. Oktober 2015)

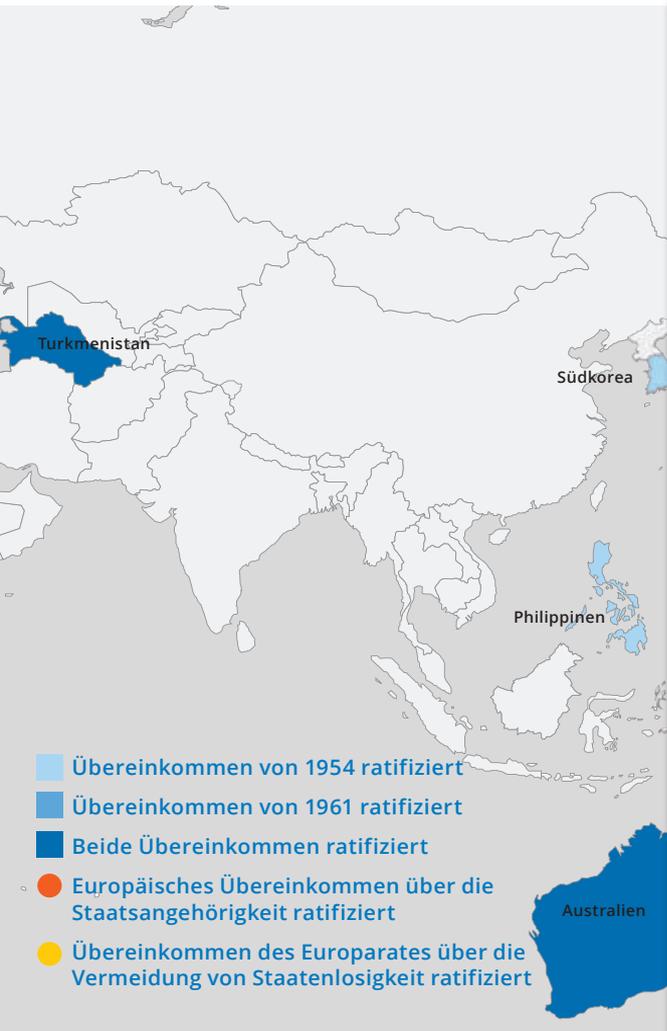
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954: **86 Vertragsstaaten**

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961: **64 Vertragsstaaten**

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997: **20 Vertragsstaaten**

Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge von 2006: **Sechs Vertragsstaaten**

Die Unterstützung der bestehenden internationalen Abkommen ist trotz wichtiger Fortschritte in den vergangenen Jahren noch immer recht gering. Zudem haben einige Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, zu manchen Vorschriften Vorbehalte erklärt, d.h. sie haben erklärt, diese Vorschriften nicht oder nur in einer ganz bestimmten Weise anzuwenden.



VERHINDERUNG UND VERMINDERUNG VON STAATENLOSIGKEIT

Grundsätzlich stellt die Zugehörigkeit zu einem Staat sicher, dass zumindest in diesem Staat der **Zugang zu umfassenden Rechten** gewährleistet ist. Dazu zählt z.B. das Wahlrecht, das grundsätzlich nur Staatsbürgern des jeweiligen Landes zusteht. Daher ist es wichtig, dass jeder Staat seine gesetzlichen Regelungen zum Erwerb sowie zum Verlust der Staatsangehörigkeit so ausgestaltet, dass **Personen gar nicht erst staatenlos werden. Jede Person sollte immer mindestens eine Staatsangehörigkeit** erlangen beziehungsweise behalten können:

Artikel 5 - Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961):

„Hat nach dem Recht eines Vertragsstaats eine Änderung des Personenstands, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Legitimation, Anerkennung oder Annahme als Kind, den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, so ist der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.“

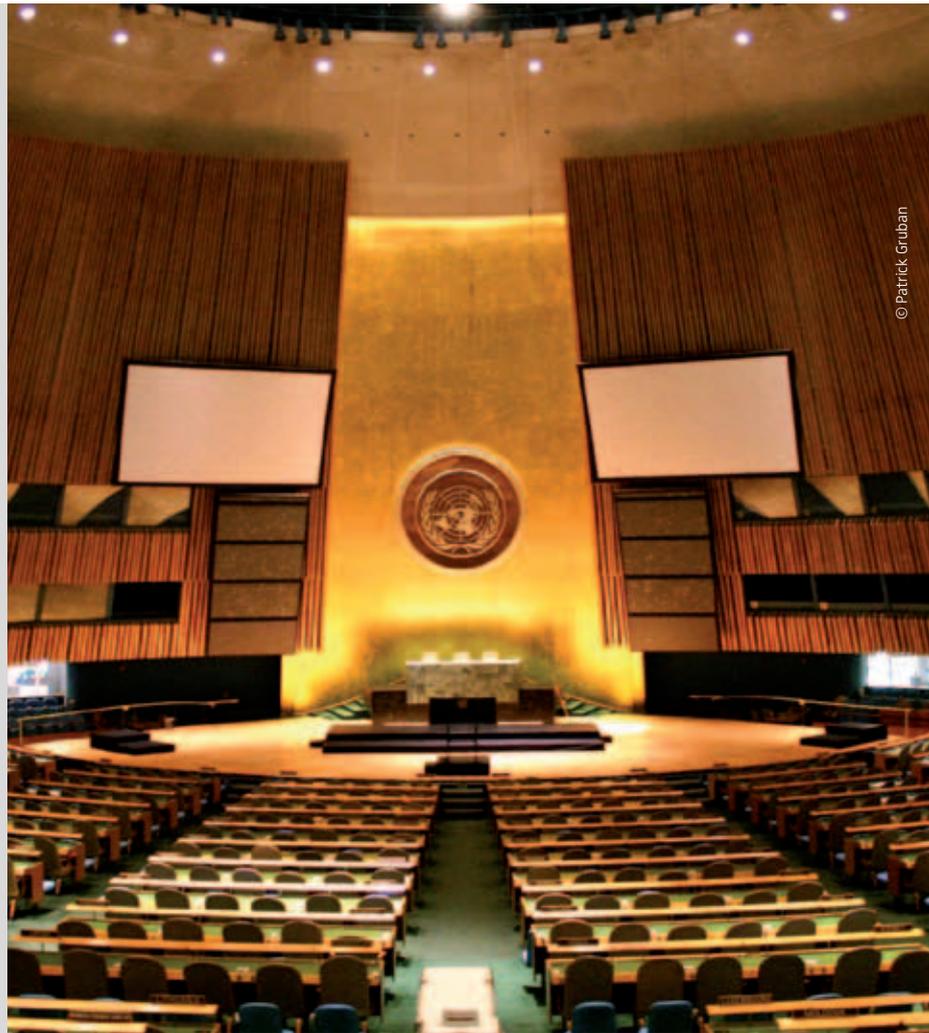
Artikel 7 Abs. 2 - Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961):

„Ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der in einem ausländischen Staat die Einbürgerung anstrebt, verliert seine Staatsangehörigkeit nur dann, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder die Zusicherung des ausländischen Staates für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhalten hat.“

Wenn Personen dennoch staatenlos geworden sind, sollte dieser Zustand so bald wie möglich geändert werden. Die gesetzlichen Regelungen sollten so ausgestaltet werden, dass die betroffenen Personen wieder eine Staatsangehörigkeit erhalten können. Auch **erleichterte Einbürgerungsbedingungen** können dazu wesentlich beitragen:

Artikel 32 – Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954):

„Die Vertragsstaaten erleichtern soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.“





Die Registrierung der Geburt eines jeden Kindes ist der erste Schritt, um sicherzustellen, dass das Kind als Person vor dem Gesetz anerkannt wird. Nur so kann das Kind Zugang zu allen Rechten erhalten. Die Registrierung, bei der unter anderem Geburtsdatum, Geburtsort sowie die Eltern des Kindes erfasst werden, ist von entscheidender Bedeutung für die Verhinderung des Eintretens von Staatenlosigkeit. Zudem gilt sie als Nachweis für das Alter eines Kindes, der es beispielsweise auch ermöglicht, besser vor Kinderarbeit, frühzeitiger Verheiratung oder auch sexueller Ausbeutung zu schützen.

Art. 7 – Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989):

„(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“

„(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.“





AKTIVITÄTEN VON UNHCR

Das Mandat von UNHCR für Staatenlose umfasst folgende Aktivitäten:

- › **Identifizierung:** Sammeln von Informationen über Ausmaß, Gründe und Konsequenzen von Staatenlosigkeit.
- › **Verhinderung:** Bekämpfung der Ursachen von Staatenlosigkeit sowie Einsatz für den Beitritt von Staaten zum Abkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit.
- › **Verminderung:** Eintreten für gesetzliche Änderungen und Verbesserungen von Verfahren, die es staatenlosen Personen ermöglichen, eine Staatsangehörigkeit zu erlangen sowie die Unterstützung dieser Personen, die ihnen daraus erwachsenden Rechte nutzen zu können.
- › **Schutz:** Unterstützung staatenloser Personen bei der Ausübung ihrer Rechte sowie Einsatz für den Beitritt von Staaten zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

PUBLIKATIONEN

Weiterführende Rechtsdokumente von UNHCR zum Thema Staatenlosigkeit finden Sie auf der deutschsprachigen Website von UNHCR:

<http://www.unhcr.de/mandat/staatenlose>

Dazu gehören unter anderem:

UNHCR – Handbuch über den Schutz staatenloser Personen:
Definition des „Staatenlosen“, Feststellungsverfahren und Status

UNHCR – Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4:
Gewährleistung des Rechts jedes Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit

UNHCR – Handbuch für Parlamentarier zur Staatenlosigkeit



© UNHCR / AZIZ

UNHCR-Vertretung für Deutschland

Zimmerstr. 79/80

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 202 202 0

E-Mail: gfrbe@unhcr.org

Internet: www.unhcr.de

Sub-Office Nürnberg

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 - 44 21 00

E-Mail: gfrnu@unhcr.org

Internet: www.unhcr.de



#IBELONG

Mach mit bei unserer Kampagne, um
Staatenlosigkeit zu beenden.

10 MILLIONEN MENSCHEN WELTWEIT
HABEN KEINE NATIONALITÄT.



UNHCR
The UN Refugee Agency

unhcr.de/mandat/staatenlose

